

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

§ 1 Gegenstand

- (1) Die mobileeee GmbH (nachfolgend „Anbieter“) erbringt Dienstleistungen rund um die Themen nachhaltiger und zukunftsfähiger Mobilitätsformen und vermietet registrierten Nutzern bei bestehender Verfügbarkeit Fahrzeuge zur Miete und Kurzzeitmiete.
- (2) „Kunde“ im Sinne dieser AGB sind sowohl Verbraucher als auch Unternehmer und juristische Personen des öffentlichen Rechts. Verbraucher im Sinne dieser AGB sind natürliche Personen, mit denen in Geschäftsbeziehungen getreten wird, ohne dass diese in gewerblicher oder selbständiger beruflicher Tätigkeit handeln. Unternehmer im Sinne dieser AGB sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, mit denen in Geschäftsbeziehungen getreten wird und die in Ausübung einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln, als auch juristische Personen des öffentlichen Rechts.
- (3) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für die Erbringung von Dienstleistungen und für alle Leistungen, die die mobileeee GmbH („mobileeee“) in ihren Verträgen mit der anderen Vertragspartei („Kunde“) erbringt.
- (4) Dazu gelten die im Zeitpunkt des Vertragsschlusses jeweils vereinbarten Preise und Konditionen sowie die zu diesem Zeitpunkt aktuelle Preis- und Gebührenliste („Tarifordnung“) des Anbieters. Die Einzelheiten des Leistungsumfangs ergeben sich aus der in den Verträgen geregelten Leistungsbeschreibung („Leistungsbeschreibung“) sowie aus diesen AGB.
- (5) Es gelten ausschließlich diese AGB. Abweichende, ergänzende oder entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung, selbst wenn mobileeee diesen im Einzelfall nicht widerspricht. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Kunden gelten insbesondere auch dann nicht, wenn mobileeee Leistungen ohne Widerspruch gegen die Geschäftsbedingungen des Kunden erbringt oder mobileeee sich auf Korrespondenz bezieht, die solche entgegenstehenden Geschäftsbedingungen des Kunden enthält, sich auf sie bezieht oder auf sie verweist.
- (6) Jeglichen Vertragsangeboten des Kunden unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen wird hiermit – außer in den Fällen des Absatz (7) – widersprochen.
- (7) Diese AGB gelten auch für alle künftigen Verträge mit dem Kunden oder Leistungen für den Kunden, selbst wenn sich mobileeee nicht mehr auf sie bezieht.
- (8) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden (einschließlich Nebenabreden, Übernahme von Garantien, Service- und Qualitätsvereinbarungen, Ergänzungen oder Streichungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist für deren Wirksamkeit ausschließlich die schriftliche Bestätigung aller Vertragspartner inklusive mobileeee maßgebend.

§ 2 Vertragsschluss, Quernutzung

- (1) Jeder Vertrag kommt durch übereinstimmende Willenserklärungen der Vertragspartner, spätestens mit Bereitstellung der Leistung durch mobileeee zustande. In den Verträgen genannte Liefer- und Leistungstermine oder -fristen sind nur dann verbindlich, wenn diese von mobileeee schriftlich als verbindlich bezeichnet worden sind. Die Lieferfrist beginnt erst, wenn alle für die Leistungserbringung erforderlichen Einzelheiten geklärt sind und die entsprechenden Mitwirkungen des/der Vertragspartner hierfür erfolgt sind.
- (2) Vorvertragliche Angebote von mobileeee sind freibleibend, sofern im Angebot nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- (3) Sofern die vertraglichen Formulierungen dieses ausdrücklich beinhalten, ist der Vertragspartner berechtigt, Leistungen der mobileeee für eigene Zwecke seinen eigenen Kunden anzubieten. In diesem Fall erbringt mobileeee Dienstleistungen nicht als Anbieter, sondern vermittelt, betreibt oder stellt lediglich das Angebot für einen Dritten (sogenannte „Quernutzung“ bzw. „white label“-Lösung) bereit. Der Vertrag über die Leistung kommt in solchem Fall ausschließlich zwischen dem Dritten als Leistungserbringer und seinem Kunden zustande, wofür die Bestimmungen – insbesondere die Preis- und Gebührenordnungen sowie AGB – des Dritten gelten. Der Vertragspartner stellt mobileeee in solchen Fällen von Forderungen seiner Kunden frei, die sich aus derartiger Quernutzung ergeben. Die vertraglichen Erfüllungspflichten der mobileeee gegenüber seinem Vertragspartner bleiben gemäß den Bestimmungen dieser AGB hiervon unberührt.

§ 3 Leistungserbringung

- (1) Art, Inhalt und Umfang der von mobileeee geschuldeten Leistung richtet sich nach der im Vertrag, über die im Angebot oder im Bestellformular von mobileeee angegebenen Leistungsbeschreibung.
- (2) mobileeee ist berechtigt, geschuldete Leistungen ganz oder teilweise, dauerhaft oder vorübergehend, durch Dritte erbringen zu lassen. mobileeee sowie von dieser zur Leistungserbringung beauftragte Dritte sind nicht verpflichtet, Arbeiten auszuführen, die über die vertraglich geschuldete Leistung hinausgehen.
- (3) Änderungen des Leistungsumfangs: mobileeee kann Leistungen ändern, soweit diese Änderungen aufgrund höherer Gewalt unabwendbar sind, wegen einschlägiger gesetzlicher oder behördlicher Anforderungen oder zwecks Einhaltung von Sicherheitsvorschriften geboten sind oder für den Kunden zumutbar sind, insbesondere wenn sie das Leistungsergebnis nicht oder nicht wesentlich beeinträchtigen. mobileeee ist auch zu Teillieferungen berechtigt, sofern diese für den Kunden zumutbar sind.
- (4) Verschiebung von Lieferfristen: mobileeee kann in Fällen höherer Gewalt Lieferfristen um die Dauer der Behinderung durch die Einwirkung dieser höheren Gewalt zu verlängern, auch, wenn mobileeee zum Zeitpunkt des Eintritts bereits in Verzug war. Höhere Gewalt sind alle Ereignisse, die mobileeee aufgrund ihrer Eintretens-Art nicht zu vertreten hat und welche die Erbringung der Lieferung oder Leistung vorübergehend unmöglich machen oder unzumutbar erschweren, insbesondere rechtmäßiger Streik oder rechtmäßige Aussperrung, von mobileeee nicht zu vertretende, nicht rechtzeitige Belieferung, behördliche Maßnahmen, Ein- und Ausfuhrverbote, Energie- und Rohstoffmangel, Einwirkungen von Katastrophen, Terror, Naturereignissen sowie Krieg.
- (5) mobileeee ist berechtigt, Lieferungen und Leistungen abzubrechen oder/und zu verweigern, wenn der Kunde seine Pflichten und Obliegenheiten nicht pünktlich und ordnungsgemäß erfüllt. Hierzu zählen insbesondere Umstände, bei denen der Kunde mit mobileeee vereinbarte (An-)Zahlungen nicht rechtzeitig leistet oder Mitwirkungshandlungen nicht vornimmt, die für die vollständige und fristgemäße Erbringung der Leistungen von mobileeee erforderlich sind.

- (6) Leistungsabnahme: Ist die von mobileeee bereitgestellte Leistung zur Abnahme bereit, so erfolgt diese Abnahme durch Annahme des Kunden in Form einer digitalen Bestätigung oder durch ein förmliches, von beiden Parteien unterschriebenes Protokoll. Nimmt der Kunde Leistungen zu anderen als bloßen Testzwecken in Gebrauch, gelten die Leistungen als abgenommen. Die Leistungsabnahme kann nicht wegen unwesentlicher Mängel verweigert werden. Sie sind im Rahmen der Gewährleistung und zugehöriger Fristen zu beheben. Verweigert der Kunde die Abnahme zu Recht wegen bestehender Mängel, behebt mobileeee die Mängel, die die Abnahme verhindern, unverzüglich und stellt die betreffenden Leistungen erneut zur Abnahme bereit. Sofern sich der Kunde mit der Abnahme in Verzug befindet, kann mobileeee schriftlich eine zweiwöchige Nachfrist setzen. Nach Ablauf dieser Nachfrist gelten die Leistungen als abgenommen. Sofern sich der Kunde mit der Abnahme oder Zahlung der Leistungen im Verzug befindet, ist mobileeee berechtigt, ihre Leistungen zurückzuhalten.
- (7) Bis zur vollständigen Bezahlung verbleibt die gelieferte Leistung (dazu zählen Dienstleistungen und Waren in gleichem Maße) im Eigentum von mobileeee. Der Kunde ist verpflichtet, die unter solchem Eigentumsvorbehalt von mobileeee stehenden Leistungen, Waren und Produkte ordnungsgemäß zu versichern und diese Versicherung gegenüber mobileeee auf Nachfrage nachzuweisen. Im Schadensfall gilt in der Bestandszeit des Eigentumsvorbehaltes der Versicherungsanspruch des Kunden als an mobileeee abgetreten.

§ 4 Entgelte, Zahlungsbedingungen, Änderungen der Preis- und Gebührenliste

- (1) Dem Kunden werden durch mobileeee Entgelte für die in Anspruch genommenen Leistungen bzw. den bestellten Produkten und Dienstleistungen gemäß getroffener, schriftlich fixierter und unterzeichneter (auch digital angenommener) Vertragsvereinbarungen und/oder gemäß der gültigen Preis- und Gebührenliste (Tarifordnung) in Rechnung gestellt. Die Preise für die Leistungen sind im Vertrag bzw. in der Leistungsbeschreibung festgelegt.
- (2) Leistungen außerhalb des vereinbarten Umfangs oder Vertragsgegenstands sind vom Kunden gesondert zu vergüten. Es gelten hierfür die jeweils anwendbaren Entgelte gemäß der Preis- und Gebührenliste (Tarifordnung) von mobileeee.
- (3) Änderungen der Preis- und Gebührenliste (Tarifordnung) erfolgen nach billigem Ermessen des Anbieters, dem insbesondere die Entwicklung der Energiepreise, die Unterhaltungs- und Beschaffungskosten und die Gemeinkosten von mobileeee zu Grunde zu legen sind. Die Änderung der Preis- und Gebührenliste wird dem Kunden mindestens einen Monat vor Wirksamwerden der Änderung mitgeteilt – der Kunde ist dazu berechtigt, der Änderung der Preis- und Gebührenliste (Tarifordnung) schriftlich zu widersprechen; mit Widerspruch gegen die Änderung der Preis- und Gebührenliste (Tarifordnung) endet der Kundenvertrag mit dem für das Wirksamwerden der Änderung der Preis- und Gebührenliste (Tarifordnung) bestimmten Zeitpunkt, sofern die Vertragspartner nicht vorab gemeinsame schriftliche Abweichungen hierzu vereinbaren. Der Widerspruch ist nur wirksam, wenn dieser mobileeee bis spätestens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen der Preis- und Gebührenliste (Tarifordnung) zugegangen ist. Widerspricht der Kunde nicht, gilt die Änderung der Preis- und Gebührenliste (Tarifordnung) als genehmigt.
- (4) Sofern in der Preis- und Gebührenliste (Tarifordnung) Pauschalen für Aufwendungen und/oder Schäden auf Seiten der mobileeee enthält, steht dem Kunden stets der Nachweis geringerer tatsächlicher Aufwendungen bzw. eines geringeren tatsächlich entstandenen Schadens frei.
- (5) Sämtliche der in Vertrag bzw. Leistungsbeschreibung genannten Entgelt-Beträge sind (sofern nicht ausdrücklich abweichend schriftlich bestätigt) als Nettobeträge, d.h. zuzüglich etwaig anfallender gesetzlicher Umsatzsteuer, zu verstehen. mobileeee wird den Steuersatz und den sich hieraus ergebenden Betrag der Umsatzsteuer gesondert auf der Rechnung ausweisen.
- (6) Die Rechnungstellung und der Versand der Rechnung erfolgt für den Kunden kostenfrei per Email, sofern und soweit der Kunde mobileeee hierzu autorisiert und eine gültige E-Mailadresse bekannt gegeben hat. Wünscht der Kunde den Versand der Rechnung per Post, so wird ein Serviceentgelt gemäß der Preis- und Gebührenliste (Tarifordnung) berechnet. Die dem Kunden übermittelte Rechnung ist innerhalb der darin gesetzten und schriftlich fixierten Fristen zur Zahlung fällig. mobileeee wird den Rechnungsbetrag im Einzugsermächtigungsverfahren (SEPA-Lastschrift) einziehen, wenn der Kunde eine entsprechende Ermächtigung erteilt hat. Im Falle der SEPA-Lastschrift ist durch den Kunden ein Lastschriftmandant unter Angabe der IBAN und BIC auszustellen. SEPA-Lastschriften werden zwei bis drei Tage vor Einzug angekündigt (Pre-Notification). Sofern eine Lastschrift mangels Deckung oder aus anderen vom Kunden zu vertretenden Gründen nicht eingelöst wird, stellt mobileeee dem Kunden den hierdurch tatsächlich entstandenen Aufwand oder das in der Preis- und Gebührenliste aufgeführte Entgelt in Rechnung stellen. Für Zahlungen per Überweisung oder Kreditkarte kann mobileeee ein Entgelt gemäß der Preis- und Gebührenliste (Tarifordnung) berechnen. mobileeee kann seine Ansprüche jederzeit an Dritte abtreten.
- (7) Kommt der Kunde durch Erhalt einer Mahnung nach Fälligkeit oder ansonsten automatisch mit Ablauf von dreißig Tagen nach Zugang der Rechnung in Zahlungsverzug, so wird der ausstehende Betrag mit 8 Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz verzinst. Dies lässt die Geltendmachung weiterer Rechte durch mobileeee unberührt. Insbesondere behält sich mobileeee vor, weiteren Verzugsschaden (z.B. Verwaltungsaufwand, Inkassogebühren, Mahngebühren, Verzugszinsen) geltend zu machen und/oder Dienstleister mit dem Inkasso zu beauftragen.
- (8) Zur Aufrechnung ist der Kunde nur berechtigt, wenn sein Gegenanspruch rechtskräftig festgestellt, entscheidungsreif, unbestritten oder von mobileeee anerkannt ist. Gleiches gilt für das Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrecht des Kunden nach §§ 273, 320 BGB. Der Kunde kann vorstehendes Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrecht darüber hinaus nur für Gegenansprüche aus dem gleichen Vertragsverhältnis geltend machen. Bei laufender Geschäftsbeziehung gilt jeder einzelne Vertrag als gesondertes Vertragsverhältnis.

§ 5 Mitwirkungspflichten

- (1) Die Parteien verpflichten sich, im Rahmen des sich anbahnenden, laufenden und mit angemessener Frist auch abgelaufenen Vertragsverhältnisses vertrauensvoll und effizient in allen Inhalten des Vertrages zusammenzuarbeiten. Hierzu gehören auch jegliche unverzüglich vorzunehmenden Meldungen und Benachrichtigungen bei Feststellung von Sachverhalten oder Schäden, die eine inhalts- oder fristgerechte Leistungserfüllung und/oder die Erfüllung von Folgeleistungen beeinträchtigen oder zu beeinträchtigen drohen.

- (2) Im Sinne der Mitwirkung ist bei allen Dienstleistungs- und Entwicklungsverträgen auch die personelle, organisatorische, infrastrukturelle, fachliche und technische Einbringung des Kunden – insbesondere vor dem Hintergrund der Einhaltung gemeinsam vereinbarter Fristen, Zwischenziele und Ergebnisse – wesentlich. Der Kunde verpflichtet sich bei solchen Vertragsarten, mobileeee bei der Erbringung der Leistungen vollumfänglich zu unterstützen, insbesondere, Informationen, Daten und Materialien, die mobileeee für die Erbringung der Leistungen benötigt, in den zwischen den Parteien vereinbarten Formaten und im vereinbarten Zeitrahmen bereitzustellen.
- (3) Der Kunde benennt mobileeee im Rahmen von Dienstleistungs- und/oder Entwicklungsverträgen mindestens einen Ansprechpartner, der Erfahrungen im Umgang mit dem Gegenstand der Leistungserbringung hat. Änderungen des Ansprechpartners werden mobileeee unverzüglich mitgeteilt.
- (4) Die Vertragspartner sind verpflichtet, ihren jeweiligen Datenbestand mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns regelmäßig zu sichern. Dazu gehört, auch die eigenständige, vollständige Datensicherung aller System- und Anwendungsdaten vorzunehmen und die für die Datensicherung verwendeten Datenträger so zu verwahren, dass gesicherte Daten jederzeit wiederhergestellt werden können.
- (5) Alle Mitwirkungspflichten sind durch die Vertragspartner gegenseitig fristgerecht zu erfüllen, die zugehörigen (Mitwirkungs-) Handlungen fristgerecht vorzunehmen und dafür erforderliche Erklärungen und Formblätter fristgerecht abzugeben.
- (6) Kommt der Kunde mit der Erfüllung der in seiner Verantwortung liegenden Handlungen in Verzug, ruht für die Dauer des Verzugs die Leistungsverpflichtung von mobileeee, die ohne diese Handlung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Mehraufwand erbracht werden kann. Dadurch verursachter Mehraufwand ist mobileeee zusätzlich zur vereinbarten Vergütung auf der Grundlage der jeweils geltenden Manntagesätze/-stundensätze vom Kunden zu erstatten. Ein gesetzliches Kündigungsrecht von mobileeee bleibt unberührt.
- (7) Ist aufgrund einer Verletzung der Mitwirkungspflichten des Kunden oder sonstiger vom Kunden zu vertretenden Gründe die Leistungserbringung zum vereinbarten Zeitpunkt nicht möglich, wird ein neuer Termin vereinbart und mobileeee ist berechtigt, Mehrkosten der Leistungsverzögerung oder Leistungsunterbrechung unter Nachweisführung gesondert zu berechnen.

§ 6 Gewährleistung

- (1) mobileeee gewährleistet, dass die Leistungen der Leistungsbeschreibung entsprechen. Mängelansprüche bestehen nicht bei einer unerheblichen Abweichung von der vereinbarten oder vorausgesetzten Beschaffenheit und bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Gebrauchstauglichkeit. Produktbeschreibungen gelten ohne gesonderte schriftliche Vereinbarung nicht als Garantie. Für die Gewährleistung gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Verlangt der Kunde wegen eines Mangels Nacherfüllung, so hat mobileeee das Recht, zwischen Nachbesserung, Ersatzlieferung oder Ersatzleistung zu wählen. Mängel sind durch eine nachvollziehbare Schilderung der Fehlersymptome, soweit möglich, nachgewiesen durch schriftliche Aufzeichnungen oder sonstige die Mängel veranschaulichende Unterlagen schriftlich anzuzeigen. Gesetzliche Untersuchungs- und Rügepflichten des Kunden bleiben unberührt. Gelieferte Waren und Gegenstände sind bei Entgegennahme durch den Kunden unverzüglich auf eventuelle Transportschäden oder sonstige äußere Mängel zu untersuchen und etwaige Mängelbeweise aufzunehmen und zu sichern.
- (3) Beruht der Mangel auf der Fehlerhaftigkeit des Erzeugnisses eines Zulieferers und wird dieser nicht als Erfüllungsgehilfe von mobileeee tätig, sondern reicht mobileeee lediglich ein Fremderzeugnis an den Kunden durch, ist die Gewährleistung von mobileeee zunächst auf die Abtretung ihrer Gewährleistungsansprüche gegen den Zulieferer beschränkt. Dies gilt nicht, wenn der Mangel auf einer von mobileeee zu vertretenden unsachgemäßen Behandlung des Erzeugnisses des Zulieferers beruht. Kann der Kunde seine Gewährleistungsansprüche gegen den Zulieferer außergerichtlich nicht geltend machen, so bleibt die subsidiäre Gewährleistung durch mobileeee unberührt.
- (4) Änderungen oder Erweiterungen an dem Vertragsgegenstand, die der Kunde selbst oder durch Dritte vornimmt, lassen die Gewährleistung von mobileeee entfallen, es sei denn, der Kunde weist nach, dass die Änderung oder Erweiterung für den Mangel nicht ursächlich ist. mobileeee steht auch nicht für Mängel ein, die auf unsachgemäße Bedienung sowie Betriebsbedingungen oder die Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel durch den Kunden zurückzuführen sind.
- (5) mobileeee ist dazu berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde die vereinbarte Vergütung abzüglich eines Betrags, der im Verhältnis zum Mangel angemessen ist, bezahlt.
- (6) mobileeee leistet Gewähr dafür, dass die von mobileeee erbrachten Leistungen frei von Rechten Dritter sind, die einer vertragsgemäßen Nutzung entgegenstehen. Hiervon ausgenommen sind handelsübliche Eigentumsvorbehalte.
- (7) Stehen Dritten solche Rechte zu und machen sie diese geltend, hat mobileeee alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um auf eigene Kosten die geltend gemachten Rechte Dritter zu verteidigen. Der Kunde wird mobileeee von der Geltendmachung solcher Rechte Dritter unverzüglich schriftlich unterrichten und mobileeee sämtliche Vollmachten erteilen und Befugnisse einräumen, die erforderlich sind, um geltend gemachte Rechte Dritter zu verteidigen.
- (8) Soweit Rechtsmängel bestehen, ist mobileeee (a) nach ihrer Wahl berechtigt, (i) durch rechtmäßige Maßnahmen die Rechte Dritter, welche die vertragsgemäße Nutzung des Vertragsgegenstands beeinträchtigen, oder (ii) deren Geltendmachung zu beseitigen, oder (iii) den Vertragsgegenstand in der Weise zu verändern oder zu ersetzen, dass er fremde Rechte Dritter nicht mehr verletzt, wenn und soweit dadurch die geschuldete Funktionalität des Vertragsgegenstands nicht erheblich beeinträchtigt wird, und (b) verpflichtet, die dem Kunden entstandenen notwendigen erstattungsfähigen Kosten der Rechtsverfolgung zu erstatten.
- (9) Wenn der Kunde mobileeee nach einer ersten ergebnislos verstrichenen Frist eine weitere angemessene Nachfrist gesetzt hat und auch diese ergebnislos verstrichen ist oder wenn die Mängelbeseitigung innerhalb der angemessenen Nachfrist scheitert, kann der Kunde unter Wahrung der gesetzlichen Bestimmungen den Vertrag kündigen oder mindern und Schadens- oder Aufwendungsersatz verlangen. Schadensersatzansprüche auf Grund von Mängeln sowie die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen des Kunden richten sich nach Ziffer 7 dieser AGB.

§ 7 Haftung und Schadenersatz

- (1) mobileeee haftet für Schadensersatzansprüche des Kunden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit, sowie für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von mobileeee, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.
- (2) Unberührt bleibt ferner die Haftung für die Verletzung von Kardinalpflichten durch mobileeee. Kardinalpflichten sind die wesentlichen Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf sowie bei arglistig verschwiegenen Mängeln. Bei der leicht fahrlässigen Verletzung dieser Kardinalpflichten haftet mobileeee nur für den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, es sei denn, es handelt sich um Schadensersatzansprüche des Kunden aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (3) mobileeee haftet für den Verlust von Daten nur bis zu dem Betrag, der bei ordnungsgemäßer und regelmäßiger Sicherung der Daten zu deren Wiederherstellung angefallen wäre.
- (4) mobileeee haftet ferner gemäß den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes.
- (5) Eine weitere Haftung von mobileeee ist dem Grunde nach ausgeschlossen. Soweit die Haftung von mobileeee ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von mobileeee entsprechend.
- (6) Der Kunde haftet gegenüber mobileeee im gesetzlichen Umfang.
- (7) Die Verjährungsfrist für Ansprüche des Kunden, insbesondere für Mängelgewährleistungs- sowie Schadensersatzansprüche, beträgt zwölf Monate ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Dies gilt nicht für Ansprüche, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, bei Schäden wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.

§ 8 Vertragsschluss, Laufzeit, Kündigung

- (1) Der Vertrag tritt an zum schriftlich vereinbarten Zeitpunkt in Kraft und hat die im Vertrag bzw. in der Leistungsbeschreibung vereinbarte Laufzeit. Auch die Laufzeit-Verlängerungs- und Beendigungsklauseln gehen aus dem Vertrag bzw. der Leistungsbeschreibung hervor. Dort, wo es keine individuellen Verlängerungsregeln des Vertrages gibt, verlängert sich der Vertrag nach Ablauf der Grundlaufzeit jeweils um 12 Monate, wenn er nicht von einer der Parteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende der Grundlaufzeit oder zum Ende des jeweiligen Verlängerungszeitraums gekündigt wird.
- (2) Zum Vertrag und dessen Durchführung gehörende besondere Geheimhaltungspflichten werden im Vertrag geregelt – andernfalls gelten die üblichen Vertraulichkeitsklauseln eines ordentlichen Kaufmanns
- (3) Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (4) mobileeee ist insbesondere dann zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, wenn der Kunde
 - (i) zwei aufeinanderfolgende Monate mit erheblichen Rechnungsbeträgen, oder
 - (ii) wissentlich und wiederholt trotz vorhergehender Korrekturanmahnung durch mobileeee gegen Bestimmungen des Vertrages und/oder dieser AGB verstößt, oder
 - (iii) mobileeee in anderer Weise Schaden zufügt oder durch schädigendes Verhalten mobileeee und seiner übrigen Kunden gegenüber ein solcher Schaden zu entstehen droht.mobileeee bleibt es vorbehalten, im Falle der durch den Kunden schuldhaft verursachten Gründe für den Ausspruch einer außerordentlichen Kündigung denjenigen Schaden ersetzt zu verlangen, der mobileeee dadurch entstanden ist, dass das Vertragsverhältnis vorzeitig beendet worden ist und nicht bis zum nächstmöglichen Kündigungszeitpunkt ordnungsgemäß durchgeführt werden kann.
- (5) Sollte der Kunde den Vertrag rechtswirksam aus einem nicht von mobileeee zu vertretenden wichtigen Grund kündigen, so hat der Kunde die bis zur Kündigung erbrachten Leistungen von mobileeee zu vergüten, unabhängig davon, ob für die bis dahin erbrachten Teilleistungen Teilzahlungen vereinbart waren oder nicht. Darüber hinaus ist der Kunde verpflichtet, eine pauschale Auflösungsvergütung in Höhe von 50 Prozent aus der Differenz zwischen der vertraglich vereinbarten Gesamtvergütung und der gemäß Satz 1 zu zahlenden Teilvergütung zu zahlen, es sei denn, der Kunde weist nach, dass der mobileeee durch die Kündigung entstehende Nachteil geringer ist. mobileeee bleiben sowohl der Nachweis vorbehalten, dass ihr sich in Anwendung des § 649 BGB ergebender Anspruch größer als die vorgenannte Auflösungsvergütung ist, wie auch die Geltendmachung dieses weitergehenden Anspruchs. Soweit mobileeee zur Erbringung ihrer Leistungen Subunternehmer eingeschaltet hat und verpflichtet ist, diesen infolge der Kündigung durch den Kunden Auflösungsvergütungen zu zahlen, ist der Kunde verpflichtet, mobileeee die an diese Subunternehmer gezahlten Auflösungsvergütungen zu erstatten.
- (6) Kündigungen bedürfen der Schriftform.

§ 9 Zusätzliche Nutzungsbestimmungen für Fahrzeugnutzungen in Sharing und Miete

9.1 Nutzungsberechtigung

Zur Nutzung der Vermiet-Leistungen der mobileeee (Anbieter) berechtigt sind ausschließlich Kunden, die mit der Registrierung beim Anbieter einen Kundenrahmenvertrag abgeschlossen haben. Mit der Registrierung und auf Verlangen des Anbieters ist durch den Kunden der Führerschein im Original vorzulegen; dies gilt gleichsam für die Führerscheine der durch den Kunden Berechtigten.

Auf Grundlage des Kundenrahmenvertrages sind die Kunden dazu berechtigt, Einzelverträge über die Kurzzeitmiete von Fahrzeugen des Anbieters anzuschließen (nachfolgend „Buchungen“). Buchungen erfolgen ausschließlich im Namen und auf Rechnung des Kunden. Ist der Kunde eine juristische Person, kann dieser Personen benennen, die in seinem Namen und auf dessen Rechnung nutzungsberechtigt sind (nachfolgend „Berechtigte“). Fahrberechtigt sind Kunden mit entsprechender Buchung. Zusätzlich und mit Zustimmung und Anwesenheit des Kunden im Fahrzeug dürfen auch Dritte das Fahrzeug führen. Der Kunde hat eigenverantwortlich zu prüfen, ob diese Person fahrtüchtig und im Besitz einer für dieses Fahrzeug gültigen Fahrerlaubnis ist. Der Kunde trägt die Verantwortung dafür, dass die von ihm benannten Berechtigten alle den Kunden betreffenden Regelungen nach diesen AGB erfüllen. Ferner trägt der Kunde die Verantwortung dafür, dass gegenüber der normalen Teilnahme im Straßenverkehr eventuell zusätzlich notwendige fahrzeugbezogene und/oder personenbezogene Erlaubnisse und/oder Genehmigungen (z.B. für Fahrten auf Betriebsgeländen o.ä.) vorliegen und nachgewiesen werden können. Der Kunde muss jederzeit den Nachweis darüber führen können, wer das Fahrzeug im Zeitraum der Buchung geführt hat (z.B. im Falle von Verstößen gegen Straßenverkehrsgesetze).

Die Nutzung der Fahrzeuge des Anbieters ist nur innerhalb Deutschlands gestattet, andernfalls ist vor Fahrtantritt eine Einwilligung des Anbieters einzuholen. Für die Einhaltung im Ausland geltender fahrzeug- und/oder personenbezogener gesetzlicher Bestimmungen, die nicht auch für die Zulassung und Nutzung von Fahrzeugen in Deutschland gelten, für die Einhaltung von Verkehrsregeln und der Anforderungen an die Fahrerlaubnis, trägt ausschließlich der Kunde die Verantwortung und stellt den Anbieter von jeglichen Ansprüchen frei.

9.2 Zugangsdaten und -medien

Zur Nutzung des Angebotes des Anbieters muss der Kunde über ein Bluetooth-fähiges Endgerät (z.B. Smartphone) verfügen, auf welches er die App des Anbieters bzw. seines diesbezüglichen Leistungserbringers installiert haben muss. Dieses Gerät dient fortan als Zugangsmedium – gesonderte Nutzerkarten oder Ähnliches sind nicht erforderlich. Jeder Kunde erhält mit der Registrierung in der App Zugang zur öffentlichen Buchungsplattform. Zusätzlich können dem Kunden eigenständig verwaltete Gruppen („Teams“) mit eigenen Fahrzeugen, ggf. exklusiv, zugewiesen werden, in die der Kunde selbständig Nutzer/-innen einlädt und auch selbst verwaltet („Team-Administrator“). Ferner kann der Kunde durch Administratoren via Mail in Teams eingeladen werden, um die für das jeweilige Team zur Verfügung stehenden Fahrzeuge darin buchen und fortan nutzen zu können.

Mit dem Zugangsmedium (Bluetooth-fähiges Endgerät) ist es dem Kunden möglich, die von ihm gebuchten Fahrzeuge aus der App heraus (über die Bluetooth-Funktion) zu öffnen und die Nutzung zu beginnen, sowie nach der Nutzung auch zu beenden und das Fahrzeug wieder zu verschließen. Der Kunde ist selbst dafür verantwortlich, dass sein Zugangsmedium bis zur Beendigung der Nutzung einsatzbereit bleibt. Eine Weitergabe des Zugangsmediums und/oder der Zugangsdaten an nichtberechtigte Dritte ist nicht gestattet. Der Kunde verpflichtet sich, seine Zugangsdaten geheim zu halten und nichtberechtigten Dritten nicht zugänglich zu machen. Der Verlust des Zugangsmediums und/oder der Zugangsdaten ist, wie jeder Missbrauch selbiger, stets unverzüglich dem Anbieter anzuzeigen. Im Falle der schuldhaften Verletzung der Anzeigepflicht haftet der Kunde für alle hierdurch entstandenen Schäden, insbesondere wenn hierdurch ein Diebstahl von Fahrzeugen ermöglicht wurde. Verfügt der Kunde über mehrere Zugangsmedien für sein Nutzerkonto, so findet diese Regelung sinngemäß Anwendung.

Sollten Fahrzeuge ohne eingebaute Zugangstechnik bereitgestellt werden, erhält der Kunde den Fahrzeugschlüssel bei der Fahrzeugübernahme vom Anbieter. Der Fahrzeugschlüssel ist dem Anbieter bei Fahrzeugrückgabe wieder auszuhandigen. Als alternative Zugangsform kann eine (zusätzlich kostenpflichtige) Lösung über eine telefonisch erreichbare Servicestelle gewährt werden.

9.3 Kontrolle der Fahrerlaubnis, Kundendaten

Um ein Fahrzeug des Anbieters anmieten und nutzen zu können, ist der Nachweis der amtlichen EU-Fahrerlaubnis des Nutzers und die Einrichtung eines Nutzerkontos erforderlich, die über die App des Anbieters angefordert werden. Der Führerschein-Nachweis kann sowohl rein elektronisch (über ein kostenpflichtiges Post-Ident-Verfahren) wie auch physisch durch Vorlage bei einer entsprechend benannten Servicestelle erfolgen. Der regelmäßige, mindestens halbjährliche Nachweis ist Voraussetzung, um als Nutzer/-in aktiviert zu bleiben.

Zur Übernahme und Führung von Fahrzeugen des Anbieters (mit Ausnahme der ggf. zulassungsfreien Fahrzeuge wie z.B. Fahrräder) sind ausschließlich natürliche Personen berechtigt, die

- a) ein Mindestalter von 18 Jahren vollendet haben und seit mindestens einem (1) Jahr in Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis, die in Deutschland gültig ist, sind;
- b) die ihre für das entsprechende Fahrzeug gültige Fahrerlaubnis während der Miete bei sich führen und alle darin ggf. enthaltenen Bedingungen und Auflagen erfüllen;
- c) als Nutzer/-in in der Gruppe eines Kunden angemeldet sind, in der sie ein Fahrzeug auf Rechnung dieses Kunden nutzen dürfen/können;
- d) über ein gemäß Absatz 9.2 freigeschaltetes Zugangsmedium verfügen; und
- e) über ein aktives Konto bei dem Anbieter oder einem Kooperationspartner des Anbieters verfügen. Bei der Einrichtung eines Nutzerkontos muss der Kunde entweder eine Bezahlmethode (z. B. Kreditkarte, SEPA-Lastschrifteinzug) ausgewählt und die entsprechenden Daten hinterlegt haben („privates Abrechnungskonto“), oder von einem Kunden (juristische Person, Personengesellschaft oder natürliche Person als Administrator einer Nutzergruppe („Team“) berechtigt worden sein, zu dessen Lasten Mietvorgänge/Nutzungen durchzuführen („fremdes Abrechnungskonto“ bzw. „Dienstnutzung“).

Im privat genutzten Profil muss der Konto- bzw. Kreditkarteninhaber mit dem Kunden übereinstimmen. Der Kunde ist verpflichtet, dem Anbieter Änderungen bei den von ihm im Benutzerkonto hinterlegten Daten unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt insbesondere für seine Privat- Anschrift, E-Mail-Adresse, persönliche Mobilfunknummer, Führerscheindaten und Bankverbindung bzw. Kreditkarten-Daten. Sollten die Daten nachweislich nicht aktuell sein (z.B. Zustellung von E-Mails nicht möglich, Mobilfunknummer ungültig usw.), so behält sich der Anbieter vor, das Konto des Kunden vorläufig zu sperren und Zusatzkosten gemäß nachgewiesenem Aufwand geltend zu machen. Kunden, die andere Nutzer/-innen zur Durchführung von Mietvorgängen zu Lasten des eigenen Abrechnungskontos berechtigen, haften gegenüber dem Anbieter für alle hieraus anfallenden Verbindlichkeiten sowie verursachten Schäden. Sie nehmen für die Berechtigten Erklärungen und Mitteilungen des Anbieters entgegen und sind für deren Weiterleitung verantwortlich.

9.4 Reservierung und Abschluss von Einzelmietverträgen, Stornierung

Zur Nutzung der Fahrzeuge des Anbieters besteht eine Buchungspflicht. Der Kunde kann ein Fahrzeug online über die Website bzw. App oder telefonisch für die Fahrzeugnutzung reservieren. Bei dem Reservierungsvorgang gibt der Nutzer durch Anklicken eines Buttons mit der Aufschrift „Reservieren“ (oder sinngemäß identische Aufschrift) sein Angebot auf den Abschluss eines Einzelmietvertrages unter Geltung dieser AGB ab. Der Anbieter kann dieses Vertragsangebot gegenüber dem Nutzer durch Anzeige eines entsprechenden Dialogs in der App (z.B. in Form einer Reservierungsbestätigung), alternativ durch Übersendung einer entsprechenden Erklärung in Textform, annehmen oder den Vertragsschluss ablehnen. Ein bei der Reservierung erhobenes Buchungsentgelt wird auf die spätere Nutzung vollumfänglich angerechnet oder bei etwaiger Stornierung fällig.

Der Kunde verpflichtet sich, vor jeder Fahrzeugnutzung das entsprechend gewünschte Fahrzeug unter Angabe

- von Datum und Uhrzeit des Fahrtbeginnes,
 - von Datum und Uhrzeit der voraussichtlichen Beendigung der Fahrt,
 - der voraussichtlich zurückgelegten Streckenlänge (Kilometer-Circa-Angabe), sowie
 - der Station, an dem das Fahrzeug zur Anmietung entgegengenommen und nach Nutzung wieder abgegeben werden soll.
- Eventuell vorliegende Buchungsbeschränkungen sind zu beachten. Der Kunde hat kein Anrecht auf ein bestimmtes Fahrzeug.

Die ordnungsgemäße Rückgabe und das Verschließen des Fahrzeuges über die App beendet die Buchung und den zugehörigen Einzelmietvertrag. Im Falle der Verletzung der Rückgabepflicht ist der Anbieter dazu berechtigt, gemäß der Preis- und Gebührenliste eine Nutzungsentschädigung zu verlangen. Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadens durch den Anbieter bleibt unberührt.

Kann ein Kunde das gebuchte Fahrzeug nicht nutzen, kann eine Stornierung bis eine Stunde vor Beginn des gebuchten Nutzungszeitraums erfolgen. Die Stornierung einer Buchung kann mit einer Gebühr gemäß Preis- und Gebührenliste belegt werden. Verkürzungen von Buchungen werden wie Stornierungen des betreffenden Zeitraums behandelt. Der einmal gebuchte Nutzungszeitraum kann durch den Kunden verlängert werden, sofern und soweit dem nicht eine anderweitige Buchung des Fahrzeuges entgegensteht. Wird ein reserviertes Fahrzeug nicht genutzt, erfolgt die Freigabe des Fahrzeuges zur Nutzung durch andere Kunden.

9.5 Voraussetzungen für die Übernahme des Fahrzeugs

Der Kunde bzw. Nutzer verpflichtet sich, bei jeder Fahrt eine gültige Fahrerlaubnis mitzuführen - die Fahrberechtigung ist an den fortdauernden, ununterbrochenen Besitz einer Fahrerlaubnis und die Einhaltung aller darin enthaltenen Bedingungen und Auflagen gebunden. Sie erlischt im Falle des Entzuges, der übergelassenen Sicherstellung oder des Verlustes der Fahrerlaubnis (z.B. Fahrverbot) mit sofortiger Wirkung. Der Kunde ist verpflichtet, den Anbieter vom Wegfall oder der Einschränkung der Fahrerlaubnis - auch in Bezug auf benannte Berechtigte - unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Der Kunde muss im Zeitpunkt der Fahrzeugübernahme im Vollbesitz ihrer geistigen Kräfte stehen und darf keinerlei Drogen, Alkohol oder Medikamente zu sich genommen haben, die die Fahrtüchtigkeit beeinträchtigen könnten. Bezüglich Alkohol gilt die Grenze von 0,0 Promille.

9.6 Besondere Bestimmungen im stationären Sharing

Der Anbieter realisiert im Regelfall ein rein stationsbasiertes Sharing-Modell an fest definierten und entsprechend markierten Standorten. Bei diesem stationären Sharing hat der Kunde das jeweilige Fahrzeug an der gebuchten Station entgegen zu nehmen, dort seine Buchung zu beginnen und bei Beendigung seiner Buchung das Fahrzeug an derselben Station wieder ordnungsgemäß abzugeben.

In Bereichen, Gemeinden, Betriebs- oder Tarifzonen, wo explizit ausgewiesen und als „interstationäres Sharing“ gekennzeichnet, sind Beginn und Ende einer Fahrzeugnutzung auch an jeweils unterschiedlichen Abhol- und Rückgabe-Stationen möglich. Sowohl Abhol- wie auch Rückgabe-Station müssen als „interstationär“ nutzbare Sharing-Station ausgewiesen sein, um diese abweichende Start-End-Nutzung zu ermöglichen. Die interstationäre Nutzung ist bereits in der Reservierung unter Angabe der Abhol- und Rückgabestation anzugeben. Sie wird in der Buchungs-App nur in solchen Zonen angezeigt (und reservierbar), wo diese Nutzungsform möglich ist.

9.7 Besondere Bestimmungen im free-floating Sharing

Das Modell des „free-floating Sharing“ wird vom Anbieter nur innerhalb geographisch genau definierter Tarifgebiete angeboten (z.B. in Betriebsgeländen, innerhalb bestimmter Quartiere oder Gemeindezentren usw.). Hierbei kann der Kunde das Fahrzeug jeweils als Einwegmiete zwischen beliebigen Standorten innerhalb dieses Tarifgebietes nutzen, ist also nicht an feste Stationen bezüglich der Abholung sowie Rückgabe des Fahrzeuges gebunden. Die Lokalisierung der Fahrzeuge erfolgt via Geodaten, die in der App den entsprechenden Standort des Fahrzeuges genau anzeigen. Allerdings kann die Nutzung eines Fahrzeuges im free-floating nur innerhalb des definierten Tarifgebietes begonnen und auch beendet werden, bei Vorabreservierung ist der exakte Standort des Fahrzeuges erst ab 15 Min vor Buchungsbeginn bekannt. Das free-floating Sharing eignet sich daher insbesondere bei sehr kurzfristigen Buchungen.

9.8 Überprüfung des Fahrzeugs vor Fahrtantritt

Der Kunde ist verpflichtet, das Fahrzeug vor Fahrtantritt auf sichtbare Mängel/ Schäden zu kontrollieren. Festgestellte Mängel/ Schäden sind mit der Schadensliste im Fahrzeug oder der entsprechenden Smartphone-Applikation abzugleichen. Mängel/Schäden die nicht in der Schadensliste aufgeführt sind, müssen vom Kunden unverzüglich dem Anbieter telefonisch mitgeteilt werden. Gleiches gilt für festgestellte grobe Verunreinigungen des Fahrzeugs (zu denen insb. auch das Rauchen im Fahrzeug gehört). Fundsachen sind dem Anbieter zu melden und auszuhändigen.

9.9 Nutzungsdauer

Die Nutzungsdauer umfasst den jeweils gebuchten Zeitraum, wie er vom Kunden bei der Reservierung angegeben ist. Berechnet wird jede angefangene Zeiteinheit, so wie es in der gültigen Preisliste veröffentlicht ist. Die Nutzung eines Fahrzeuges beginnt mit dem Starten des Mietvorganges durch das Zugangsmedium (vgl. § 9.2) und das Öffnen des Fahrzeugs durch den Bordcomputer. Die Mietzeit endet mit der ordnungsgemäßen Beendigung des Vorgangs nach §9.4, nach Ablauf des angegebenen Nutzungszeitraums oder wenn der Anbieter gemäß diesen Geschäftsbedingungen zur Beendigung der Miete berechtigt ist (einseitige Beendigung). Sofern der Kunde absehen kann, dass eine pünktliche Rückgabe nicht möglich sein wird, so muss er umgehend die Reservierungszentrale über die Service-Hotline darüber informieren. Einen Anspruch auf Verlängerung seiner laufenden Buchungen hat der Kunde nicht, jedoch wird ihm diese bei nicht vorhandener Folgereservierung gewährt. Im Übrigen gelten bei Verspätungen die Bestimmungen des Abschnitts 9.13.

Ist die Nutzungsdauer kürzer als der entsprechend gebuchte Nutzungszeitraum, erfolgt ggf. eine Preisrückerstattung in der Höhe, wie sie die Tarifordnung des Anbieters vorsieht. Nutzt der Kunde während seiner Buchung eine darin enthaltene Ruhezeit gemäß der dafür in der Tarifordnung vorgegebenen Bestimmungen, so ist zu beachten, dass die Ruhezeitregelung...

-... innerhalb einer Buchung nur einmal anwendbar und nur für den erst-angetretenen Ruhezeitraum angewendet wird,

-... den völligen Stillstand des verriegelten Fahrzeuges erfordert,

-... nicht vorab in der Buchung angegeben werden muss, sondern automatisch über das Fahrtenbuch ausgewertet und angerechnet wird,

-... in bestimmten Tarifarten ggf. nicht anwendbar ist.

9.10 Benutzung der Fahrzeuge und Einrichtungen des Anbieters

Der Kunde hat die Fahrzeuge sorgsam zu behandeln und gemäß den Anweisungen in den Handbüchern, den Fahrzeugunterlagen und den Herstellerangaben zu benutzen, sowie die Einstellungen am und im Fahrzeug gegebenenfalls derart zu korrigieren, dass eine fachsichere Bedienung möglich ist. Das Fahrzeug ist sauber zurückzugeben und ordnungsgemäß gegen Diebstahl zu sichern. Rauchen in Kraftfahrzeugen sowie der Transport von Tieren sind generell nicht gestattet. Bei einer über die gewöhnliche Nutzung hinausgehenden Verschmutzung des Fahrzeugs durch den Kunden werden Reinigungskosten in Höhe des dem Anbieter tatsächlich entstandenen Aufwandes oder pauschal gemäß der Preis- und Gebührenliste berechnet. Als verschmutzt im vorstehenden Sinne gilt ein Fahrzeug insbesondere, wenn es großflächige Flecken, Abfall, Grünschnitt, Asche, Tabakrauch, Verschmutzungen durch Transport von Tieren oder Ähnliches aufweist. Es ist ohne eine vorab erteilte schriftliche Zustimmung des Anbieters untersagt, das Fahrzeug zur gewerblichen Personenbeförderung, Geländefahrten, zu motorsportlichen Übungen, zu Fahrsicherheitstraining- und Testzwecken, Untervermietung, Nutzung als Zugfahrzeug z.B. für Anhänger oder Wohnwagen oder zu sonstigen fremden Zwecken zu benutzen und/oder nichtberechtigten Dritten zu überlassen. Ferner sind stets untersagt: eigenmächtige Reparaturen oder Umbauten an den Fahrzeugen, die Beförderung leicht entzündlicher, giftiger oder sonstiger gefährlicher Stoffe, soweit sie haushaltsübliche Mengen deutlich übersteigen, der Transport von Gegenständen, die aufgrund ihrer Größe, ihrer Form oder ihres Gewichts die Fahrsicherheit beeinträchtigen oder das Fahrzeug beschädigen können, die über den Nutzungszeitraum hinausgehende Entfernung von Gegenständen, die zur Fahrzeugausstattung oder Zusatzausrüstung (z.B. Ladekabel) gehören, die Deaktivierung von Airbags über den Nutzungszeitraum hinaus. Im Falle des Aufleuchtens einer Warnleuchte in der Anzeige des Armaturenbretts des Fahrzeuges ist der Kunde verpflichtet, unverzüglich anzuhalten und sich telefonisch mit dem Anbieter abzustimmen, inwiefern die Fahrt fortgesetzt werden kann. Auf Verlangen des Anbieters hat der Kunde jederzeit den genauen Standort des Fahrzeuges mitzuteilen und die Besichtigung des Fahrzeuges zu ermöglichen.

9.11 Laden, Ladekarte, Vertragsstrafe für missbräuchliche Nutzung

Der Akkustand von Elektrofahrzeugen wird bei der Buchung angezeigt. Sofern und soweit an der Anmietstation keine Ladesäule für das Laden der Akkus der Fahrzeuge vorhanden ist, erfolgt das Laden der Akkus der Fahrzeuge ausschließlich durch den Anbieter. Sinkt der Akkustand während oder am Ende der Fahrt unter eine bestimmte Akku-Kapazitätsgrenze, erhält der Kunde bei Abschluss der Buchung die Aufforderung, das Ladekabel zum Aufladen des Fahrzeuges entsprechend anzuschließen – erst dann ist der Abschluss der Buchung möglich. Ist an der Abgabestation keine Ladesäule vorhanden oder eine solche nicht nutzbar (defekt oder belegt oder zugeparkt), so ist der Anbieter unverzüglich telefonisch hierüber zu informieren. Die Buchung wird in solchen Fällen durch das Servicecenter abgeschlossen. Ein zum Fahrzeug gehörendes Ladekabel ist während der Nutzung stets im Fahrzeug mitzuführen. Gleiches gilt für die Ladekarte, die ausschließlich für den Zweck bestimmt ist, dem Kunden/Nutzer während einer laufenden Buchungen Zugang zu zusätzlichen Ladesäulen abseits der Annahme-/Abgabestation zwecks Aufladen des gebuchten und genutzten Fahrzeuges zu ermöglichen. Die Nutzung der Ladekarte zum Aufladen anderer Fahrzeuge oder sonstiger Missbrauch wird uneingeschränkt mit der in der Tarifordnung ausgewiesenen Vertragsstrafe zzgl. etwaiger Aufwandsentschädigungen, Ausfallkosten des Fahrzeuges und den Kosten der Ersatzbeschaffung geahndet. Der Kunde/Nutzer ist sowohl bei Antritt einer Buchung wie auch bei Abschluss einer Buchung dafür verantwortlich, zu prüfen, ob die Ladekarte sowie das Ladekabel an den entsprechend dafür vorgesehenen Orten im Fahrzeug vorhanden sind.

9.12 Ende des Einzelmietvertrages, Rückgabe des Fahrzeugs

Bis zum Ablauf des Buchungszeitraumes (vgl. §9.4) ist das Fahrzeug vom Kunden ordnungsgemäß an der vorgesehenen Stelle (Station) abzugeben. Die Rückgabe gilt als ordnungsgemäß, wenn das Fahrzeug mit allen übergebenen Dokumenten, Ausstattungsgegenständen, Ladekabeln, Ladekarte und Fahrzeugschlüssel ordnungsgemäß geschlossen (Türen und Fenster verriegelt, Lenkradschloss eingerastet, Lichter ausgeschaltet) am Rückgabeort abgestellt oder dem Anbieter übergeben wird. Sofern nichts anderes vereinbart, entspricht der Rückgabeort dem Ort, an welchem dem Kunden das Fahrzeug übergeben bzw. überlassen wurde. Die Fahrzeuge sind auf Aufforderung durch die App an dem entsprechenden Ladepunkt mit dem dafür vorgesehenen Ladekabel anzuschließen. Befindet sich der zulässige Rückgabeort bzw. Fahrzeugstellplatz im öffentlichen

Straßenraum, sind insbesondere die geltenden Parkberechtigungen zu beachten. So darf die Rückgabe auf Parkflächen mit zeitbezogenen Einschränkungen (z.B. für Straßenreinigung, Bauarbeiten) nur erfolgen, wenn die Einschränkung erst 72 Stunden nach Fahrzeugrückgabe wirksam wird. Ist es dem Kunden nicht möglich, den angegebenen Rückgabezeitpunkt einzuhalten, so ist der Buchungszeitraum vor Ablauf der ursprünglichen Buchungszeit zu verlängern.

9.13 Verspätungen

Wird das Fahrzeug verspätet, d.h. nach Ende des vorab gebuchten Zeitraumes und ohne erfolgte Verlängerung der ursprünglichen Reservierung zurückgegeben, so liegt ein Verstoß gegen die vertraglich vereinbarte Nutzungsdauer vor. Dieser Verstoß beeinträchtigt Folgebuchungen, daher wird ein durch den Kunden zu zahlendes Verspätungsentgelt gemäß der Tarifordnung fällig. Kann ein Kunde seine reservierte Buchung wegen verspäteter Rückgabe des Fahrzeuges durch den vorherigen Nutzer nicht pünktlich oder gar nicht antreten, so steht diesem Kunden eine Kompensation in Höhe des hälftigen Verspätungsentgeltes (gemäß der Preis- und Gebührenliste / Tarifordnung) zu, das als nicht-auszahlbare Gutschrift auf seinem Kundenkonto erfolgt und mit Folgenutzungen verrechnet wird. Eine darüberhinausgehende Entschädigung steht dem Folgenutzer nicht zu.

9.14 Pflichten bei Unfällen, Schäden, Diebstahl, Zerstörung und Sonstigem - Anzeigepflicht

Nach einem Unfall, Diebstahl, Brand, Wildschaden oder sonstigen Schäden ist der Kunde verpflichtet, immer dann die Polizei zu rufen, wenn an dem Ereignis ein Dritter als Geschädigter oder möglicher (mit-) Verursacher beteiligt ist oder fremdes Eigentum, außer dem Fahrzeug, zu Schaden gekommen ist. Der Kunde darf sich nach einem Schadensereignis erst dann vom Unfallort entfernen, wenn die polizeiliche Aufnahme abgeschlossen ist und die Sicherstellung des Fahrzeugs nach Rücksprache mit dem Anbieter gewährleistet werden konnte. Bei Schadensereignissen, die bei Fahrten auf dem Betriebsgelände eines Flughafens oder sonstigen besonderen Sicherheitsvorkehrungen unterliegenden Bereichen aufgetreten sind, ist stets auch der zuständige Sicherheitsdienst der jeweiligen Betreibergesellschaft zu informieren. Bei Schadensereignissen mit Drittbeteiligungen darf der Kunde kein Schuldanerkenntnis, keine Haftungsübernahme oder vergleichbare Erklärungen abgeben. Der Kunde ist verpflichtet, den Anbieter zunächst unverzüglich telefonisch über das Schadensereignis zu informieren und anschließend den Anbieter über alle Einzelheiten schriftlich in allen Punkten vollständig und sorgfältig zu unterrichten. Ereignet sich der Schaden im Inland, ohne dass der Kunde hierbei verletzt wurde, hat die schriftliche Unterrichtung spätestens sieben Tage nach dem Schadensereignis, ansonsten innerhalb von 14 Tagen nach dem Schadensereignis erfolgen. Geht innerhalb dieser Frist keine schriftliche Schadensmeldung beim Anbieter ein, so kann der Anbieter die hieraus entstehenden Mehraufwendungen dem Kunden in Rechnung stellen. Kann ein Unfall nicht von der Versicherung reguliert werden, weil sich diese aus vom Kunden zu vertretenden Umständen auf eine (teilweise) Leistungsfreiheit beruft, behält sich der Anbieter vor, den Kunden alle auf das Schadensereignis zurückgehenden Kosten, insbesondere die Schäden an Personen, Gegenständen und Fahrzeugen, weiter zu belasten. Hat der Kunde das Schadensereignis zu vertreten, kann der Anbieter dem Kunden für die Abwicklung des Schadensereignisses ein Entgelt gemäß der Preis- und Gebührenliste / Tarifordnung in Rechnung stellen.

9.15 Versicherung

Für alle Fahrzeuge besteht eine Haftpflicht-, Teilkasko- und Vollkaskoversicherung. Die jeweiligen Selbstbeteiligungen und die Möglichkeit der Inanspruchnahme eines erweiterten Versicherungsschutzes durch den Kunden ergeben sich aus der gültigen Preis- und Gebührenliste („Tarifordnung“) und können zwischen verschiedenen Fahrzeugtypen variieren. Die Senkung der Selbstbeteiligung im Schadensfall gilt nur, wenn dieser vor Fahrtantritt beim Anbieter gebucht wurde und die Berechtigten bei der Buchung angegeben wurden, sofern der Kunde nicht selbst Fahrer ist. Die Inanspruchnahme von Versicherungsleistungen ist nur nach vorheriger Zustimmung des Anbieters zulässig.

9.16 Haftung des Anbieters

Die Haftung des Anbieters, mit Ausnahme der Haftung bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit des Kunden, ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit des Anbieters oder seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beschränkt, soweit nicht Deckung im Rahmen der für das Fahrzeug geschlossenen Haftpflichtversicherung besteht. Hiervon unberührt bleibt die Haftung des Anbieters bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, sowie eine etwaige Haftung des Anbieters nach dem Produkthaftungsgesetz.

9.17 Haftung des Kunden

Der Kunde haftet nach den gesetzlichen Regeln, sofern er seine Verpflichtungen aus dem Kundenrahmenvertrag und diesen AGB schuldhaft verletzt. Die Haftung des Kunden erstreckt sich auch auf Folgeschäden wie zum Beispiel Sachverständigenkosten, Abschleppkosten, Wertminderung, Nutzungsausfallkosten, Höherstufung der Versicherungsprämien, zusätzliche Verwaltungskosten. Sofern und soweit die für das Fahrzeug abgeschlossene Haftpflichtversicherung eintrittspflichtig ist, haftet der Kunde maximal in Höhe der mit dem Kunden ggf. vereinbarten Selbstbeteiligung. Sofern und soweit die für das Fahrzeug abgeschlossene Haftpflichtversicherung aufgrund eines durch den Kunden zu vertretenden Umstandes oder Verhaltens (teilweise) leistungsfrei ist, verbleibt es bei der uneingeschränkten Haftung des Kunden insoweit. Dies gilt auch für den Fall, als sich ein Schadensereignis aufgrund eines durch den Kunden zu vertretenden Umstandes oder Verhaltens nicht aufklären lässt. Der Kunde haftet für von ihm zu vertretende Verstöße gegen straßenverkehrsrechtliche Vorschriften selbst und unmittelbar. Die Kosten des Anbieters für die Bearbeitung von Verkehrs- und Ordnungswidrigkeiten gemäß der Preis- und Gebührenliste/ Tarifordnung trägt der Kunde. Der Kunde hat das Handeln eines Berechtigten oder einem sonstigen Dritten, dem das Fahrzeug durch den Kunden - berechtigt oder unberechtigt - überlassen worden ist, wie eigenes Handeln zu vertreten.

9.18 Kosten für außergewöhnliche Verwaltungs- und Serviceaufwände, Technikereinsatz

Verursacht der Kunde durch schuldhaftes Verhalten (z.B. durch nicht sachgemäße Bedienung des Fahrzeuges bzw. der Zugangstechnik, durch Nichteinhalten der ordnungsgemäßen Bedienung des Fahrzeuges oder der Regeln, insbesondere bei unzureichendem Aufladen („Betankung“), Anlassen eines Stromverbrauchers, nicht ordnungsgemäß verschlossenem Fahrzeug usw. einen Technikereinsatz, so werden dem Kunden die Kosten gemäß der Preis- und Gebührenliste (Tarifordnung) in Rechnung gestellt.

9.19 Aufrechnung, Einwendungsausschluss

Dem Kunden steht ein Zurückbehaltungsrecht nur wegen Gegenansprüchen aus dem Vertragsverhältnis zu. Gegenforderungen des Anbieters kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen.

9.20 Laufzeit und Sperre

Der Kundenrahmenvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von beiden Parteien mit einer Frist von sechs Wochen zum Quartalsende schriftlich gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Kundenrahmenvertrages bleibt unberührt. Anstelle einer außerordentlichen Kündigung ist der Anbieter auch berechtigt, den Kunden aus wichtigen Gründen für bestimmte Zeit für Nutzung von Fahrzeugen zu sperren. Dies gilt insbesondere, solange Forderungen des Anbieters aus früheren Nutzungen von Fahrzeugen trotz Fälligkeit offenstehen, oder sonstige wesentliche vertragliche Pflichtverletzungen durch den Kunden zu vertreten sind. Als vertragliche Pflicht gilt insbesondere der regelmäßige Nachweis des Vorhandenseins der persönlichen, gültigen amtlichen Fahrerlaubnis (vgl. 9.3), zu dem der Anbieter den Kunden regelmäßig (i.d.R. halbjährlich) auffordert. Ist der Gültigkeitsnachweis für die Fahrerlaubnis gegenüber dem Anbieter abgelaufen, so ist der Kunde solange von der Nutzung ausgeschlossen (Deaktivierung des Nutzerzugangs), bis ein neuer Gültigkeitsnachweis erbracht wird (Reaktivierung des Nutzerzugangs und aller Funktionen des Nutzerkontos). Erfolgt keine Erneuerung des Gültigkeitsnachweises auch nach Ablauf eines vollen Jahres seit der ursprünglichen Ablauffrist, so wird der Kundenrahmenvertrag vom Anbieter außerordentlich gekündigt und das Nutzerkonto gelöscht. Etwaige Ansprüche aus der Löschung des Kundenkontos gehen dem Kunden daraus nicht hervor, etwaige Nutzungs-Guthaben verfallen. Unabhängig von dieser Nachweispflicht behalten die Bestimmungen des §9.3 volle Gültigkeit. Insbesondere ist die Nutzung der Fahrzeuge des Anbieters während einer (auch vorübergehenden) Zeit eines eingezogenen oder nicht vorhandenen Führerscheins ausdrücklich nicht gestattet.

9.21 Einschlägiger Verhaltenskodex

Die Fahrzeuge des Anbieters stehen einer Gemeinschaft von verschiedenen Nutzern/Kunden gleichsam zur Verfügung. Der Erhalt der Nutzbarkeit steht als vorderste Prämisse in den Anforderungen an Kunden wie Anbieter. Die Nutzung der Fahrzeuge erfolgt auf Basis des Grundverständnisses auf gegenseitige Rücksichtnahme, Sorgfalt und Kontrolle durch jeden Nutzer/jede Nutzerin. Die konsequente Beachtung der vorstehenden Bestimmungen in diesen AGB sowie der Tarifbestimmungen sind erforderlich, um die Nutzbarkeit zur Zufriedenheit aller Kunden zu gewähren. Die Kunden haben sich in der Nutzung der Fahrzeuge des Anbieters entsprechend dieses Gemeinverständnisses zu verhalten und können bei Verstoß gegen diesen Kodex von der Nutzung dauerhaft ausgeschlossen werden. Der Anbieter unterwirft sich diesem Kodex gleichermaßen, indem er sowohl für die adäquate technische Betreuung der Fahrzeuge, wie auch für die konsequente Beachtung der Datenschutzbestimmungen durch sich und die durch ihn Beauftragten.

9.22 Datenschutzrechtlicher Hinweis

Der Anbieter ist berechtigt, personenbezogene Daten des Kunden für Zwecke der Durchführung des Vertrages und im Einklang mit allen gesetzlichen Vorgaben des Datenschutzrechtes zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen. Eine Weitergabe der personenbezogenen Daten des Kunden an Dritte ist zulässig an Kooperationspartner sowie beauftragte externe Dienstleister, sofern und soweit diese als Erfüllungsgehilfen des Anbieters im Rahmen dieses Vertrages gegenüber dem Kunden tätig werden, ferner an Versicherungsunternehmen sofern und soweit dies zum Zwecke der Durchführung dieses Vertrages notwendig ist, ferner bei Bestehen einer gesetzlichen Pflicht zur Weitergabe, insbesondere bei einer Übermittlung an Straßenverkehrs- oder Ordnungsbehörden im notwendigen Umfang. Eine Weitergabe personenbezogener Daten des Kunden zu kommerziellen Zwecken ist ausgeschlossen. Der Anbieter darf dem Kunden regelmäßig Informationen über die Weiterentwicklung des Angebotes in Form einer Kundeninfo als Druckerzeugnis oder in elektronischer Form zur Verfügung stellen. Der Kunde kann einer solchen Zur-Verfügung-Stellung jederzeit widersprechen. Der Widerspruch ist zu richten an info@mobileeee.de.

9.23 SCHUFA-Klausel

Der Anbieter behält sich vor, im Rahmen einer Bonitätsprüfung bei der SCHUFA GmbH Auskünfte über den Kunden einzuholen sowie der SCHUFA Daten über die Aufnahme und Beendigung sowie ggf. nicht vertragsmäßiger Abwicklung zu melden. Die Meldungen dürfen laut Bundesdatenschutzgesetz nur erfolgen, soweit dies nach Abwägung aller betroffenen Interessen zulässig ist.

§ 10 Vertragsänderungen

- (1) Die Änderung der AGB wird dem Kunden mindestens einen Monat vor Wirksamwerden der Änderung mitgeteilt.
- (2) Der Kunde ist dazu berechtigt, der Änderung der AGB schriftlich zu widersprechen. Mit Widerspruch gegen die Änderung der AGB endet der Kundenrahmenvertrag mit dem für das Wirksamwerden der Änderung der AGB bestimmten Zeitpunkt. Der Widerspruch ist nur wirksam, wenn dieser dem Anbieter bis spätestens zu dem für das Wirksamwerden der Änderung der AGB bestimmten Zeitpunkt zugegangen ist.
- (3) Widerspricht der Kunde nicht, gilt die Änderung der AGB als genehmigt. Der Kunde wird hierauf in der Mitteilung über die Änderung der AGB hingewiesen.

§ 11 Schlussbestimmungen

- (1) mobileeee hat das Recht, sich zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Vertrag Subunternehmern zu bedienen. In diesem Fall ist mobileeee für die Handlungen und Unterlassungen dieser Subunternehmer verantwortlich.
- (2) Der Kunde ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung von mobileeee den Vertrag oder Rechte aus dem Vertrag an Dritte abzutreten oder zu übertragen. § 354a HGB bleibt unberührt.
- (3) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und des deutschen internationalen Privatrechts. Mündliche Nebenabsprachen bestehen nicht.
- (4) Als Vertragssprache steht ausschließlich Deutsch zur Verfügung.
- (5) Die etwaige Rechtsunwirksamkeit einzelner Teile und Bestimmungen dieser AGB berühren die Gültigkeit der übrigen Regelungen nicht. In solchem Fall verpflichten sich die Parteien, sich auf wirksame Regelungen zu verständigen, die dem beabsichtigten Zweck der unwirksamen Regelungen in wirtschaftlichem Sinne am nächsten kommen. Gleiches gilt entsprechend für die Schließung etwaiger Lücken in diesem Vertrag.
- (6) Die Parteien vereinbaren den Sitz von mobileeee als ausschließlichen Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag, vorausgesetzt dass der Kunde ein Kaufmann im Sinne des HGB ist oder der Kunde bei Klageerhebung keinen Sitz in der Bundesrepublik Deutschland hat.
- (7) Sonstige oder ergänzende Vereinbarungen zwischen dem Anbieter und dem Kunden sind nur gültig, wenn sie schriftlich vereinbart wurden. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.

Gültig ab dem 02.01.2018